

Friedhofreglement

der Pfarreigemeinde
Ried-Mörel

Friedhofreglement

der Pfarreigemeinde Ried-Mörel

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Der Friedhof gehört zur Pfarrkirche der Pfarrei Ried-Mörel und liegt gemäss Katasterauszug im Eigentum der Pfarrei. Die Gemeinde Riederalp ist für das Friedhofswesen verantwortlich. Das umfasst auch den Bau und den Unterhalt.

Art. 2 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage ist Art. 152 des Gesundheitsgesetzes vom 9. Februar 1996 sowie Art. 15 der Verordnung über die Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen vom 17. März 1999.

Art. 3 Beerdigungsrecht

Auf dem Friedhof der Pfarrei Ried-Mörel werden bestattet:

- a) alle verstorbenen Personen der Pfarreigemeinde;
- b) auswärts verstorbene EinwohnerInnen der Pfarreigemeinde;
- c) andere Personen, wenn der/die Verstorbene oder seine/ihre Erben diesen Wunsch geäußert haben.

B. Verwaltung

Art. 4 Aufsichtsbehörde

Die Verwaltung des Friedhofs obliegt dem Kirchenrat der Pfarreigemeinde. Dieser kann eine auf vier Jahre gewählte Friedhofskommission bestellen, bestehend aus drei Mitgliedern. Der Pfarrer ist von Amtes wegen Mitglied dieser Kommission. Solange die Friedhofskommission nicht bestellt ist, werden die Aufgaben durch den Kirchenrat übernommen.

Art. 5 Wartung

Der Kirchenrat wählt das zur Wartung des Friedhofes notwendige Personal und stellt dessen Pflichtenheft auf.

Art. 6 Friedhofskommission

Die Friedhofskommission ist im Besonderen beauftragt:

- a) die Pflege und den Unterhalt der Anlage zu überwachen;
- b) zu wachen, dass Totengräber und Friedhofsgärtner ihre Pflichten erfüllen;
- c) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements in erster Instanz zu behandeln.

Art. 7 Kirchliche Bestattungsweise

Die kirchliche Bestattungsweise bleibt beim Pfarrer der betreffenden Konfession vorbehalten.

C. Gräber

Art. 8 Friedhofplan und Grabregister

Der Kirchenrat erstellt einen Friedhofplan und führt ein Grabregister, worin sämtliche Bestattungen (Erd- oder Urnenbestattung) in chronologischer Reihenfolge eingetragen werden.

Art. 9 Einteilung

¹ Der Friedhof wird eingeteilt:

- a) Reihengräber für Erdbestattung und/oder Urnenbeisetzung;
- b) Urnengräber;
- c) Gemeinschaftsgrab.

² Im Gemeinschaftsgrab ist nur die Urnenbestattung möglich. Der Name der/des Bestatteten kann auf der vorgesehenen Schriftplatte verzeichnet werden. Die Eintragung erfolgt durch die Pfarreiengemeinde auf Kosten seiner/ihrer Erben.

Art. 10 Mindestmasse

¹ Die Gräber müssen eine genügende Breite und Länge aufweisen, so dass der Sarg flach auf dem Grund in 1.80 Meter Tiefe ruhen kann.

² Der Abstand zwischen den Särgen muss mindestens 50 cm auf den Seiten, am Kopf und an den Fussenden betragen. Im Weiteren hat die Anlage der Reihengräber gemäss Friedhofplan zu erfolgen.

Art. 11 Einteilung der Gräber

¹ Die Gräber stehen als Einzelgräber in Reihen. Die Beisetzungen in Reihengräbern und in Urnengräbern erfolgen fortlaufend ohne Unterscheidung der Familien oder Konfessionen.

² Die Konzessionsbehörde kann die Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab mit Erdbestattung bewilligen. Die Grabesruhe für die erstbestattete Person wird dadurch nicht verlängert.

Art. 12 Aufnahme der Gräber

¹ Reihen- und Urnengräber werden nach 25 Jahren aufgehoben. Urnengräber können auf Wunsch der Erben schon früher aufgehoben und die Asche in das Gemeinschaftsgrab überführt werden.

² In den Urnengräbern können bis zu drei Urnen beigesetzt werden (mit einem maximalen Durchmesser von 20 cm). Die einheitliche Abdeckplatte für das Urnengrab, sowie die einheitliche Beschriftung werden von der Pfarreigemeinde ausgeführt auf Kosten der Erben des/der Bestatteten.

D. Grabschmuck und Grabdenkmäler

Art. 13 Öffnung der Gräber

Vor Ablauf von 25 Jahren dürfen die Gräber nicht geöffnet werden. Exhumationen sind gemäss den kantonalen Vorschriften vorzunehmen.

Art. 14 Pflege der Gräber

Die Angehörigen der Verstorbenen haben die Gräber sauber instand zu halten. Vernachlässigte Gräber werden vom durch den Kirchenrat beauftragten Friedhofgärtner auf Kosten der Angehörigen der Verstorbenen gepflegt und geräumt.

Art. 15 Bepflanzung des Grabfeldes

Bei der Wahl des Pflanzenmaterials zur Ausschmückung des Grabes ist auf die harmonische Wirkung des einzelnen Grabfeldes und der ganzen Friedhofanlage Rücksicht zu nehmen. Anpflanzungen dürfen die Höhe des Kreuzes nicht überragen und den Zugang zu den Gräbern nicht erschweren. Pflanzen, welche die Nachbargräber oder die allgemeinen gärtnerischen Anlagen überwuchern oder sonst wie benachteiligen, sind zurück zu schneiden oder zu entfernen.

Art. 16 Grabumrandung

¹ Um die Einheit des Friedhofes zu wahren, sind nur einheitliche Grabumrandungen gestattet. Diese können bei der Pfarreigemeinde bestellt werden.

² Grabumrandungen dürfen frühestens ein Jahr nach der Beerdigung gesetzt werden und müssen vom Kirchenrat bewilligt und eingemessen werden.

³ Schiefstehende Kreuze und Grabumrandungen sind von den Erben oder deren Rechtsnachfolger aufrichten zu lassen, andernfalls diese Arbeiten zu ihren Lasten ausgeführt werden.

Art. 17 Grabdenkmäler und Kreuze

Grabdenkmäler dürfen keine gesetzt werden. Es sind nur Holzkreuze gestattet mit einer maximalen Höhe von 135 cm.

Art. 18 Gestaltung

Der Kirchenrat kann über die Gestaltung der Gräber weitere Vorschriften erlassen.

Art. 19 Rechtsmittel

Über alle Anstände betreffend dieses Reglements entscheidet der Kirchenrat in erster Instanz.

Art. 20 Gebühren

Die Gebühren sind im Anhang festgehalten. Für die Festsetzung und das Inkasso der Gebühren ist die Pfarreigemeinde zuständig. Der Gemeinderat kann die Gebühren der Teuerung anpassen. Massgebend ist der Index der Konsumentenpreise, welcher dem Monat der Homologation durch den Staatsrat folgt. Anwendbar ist das Verwaltungsverfahren gemäss dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976.

E. Schlussbestimmungen

Art. 21 Schutz der Anlagen

Der Friedhof ist als Ort der Besinnung und der Ruhe zu achten.

Art. 22 Haftung

Für jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung der Friedhofsanlagen ist Schadenersatz zu leisten. Werden beim Aufstellen des Kreuzes oder beim Setzen der Grabumrandung Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, so haftet der Verursacher.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Art. 23 Bussen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Bussen bis zu Fr. 1'000.00 bestraft. Anwendbar ist das Verwaltungsstrafverfahren gemäss Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976.

Vorbehalten bleiben die kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Nebst der Aussprechung von Bussen, kann der Gemeinderat, bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement, die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands verlangen. Kommen die Angehörigen oder Betroffenen dieser Aufforderung nicht nach, ist der Gemeinderat berechtigt, Ersatzvornahmen auf Kosten der Verpflichteten durchzuführen.

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innerhalb von dreißig Tagen Beschwerde an den Staatsrat erhoben werden.

Art. 24 Gültigkeit

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

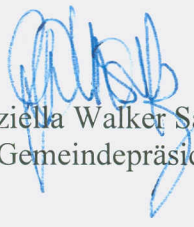
Art. 25 Inkraftsetzung

¹ Das vorliegende Reglement wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 24. März 2009 beraten und verabschiedet.

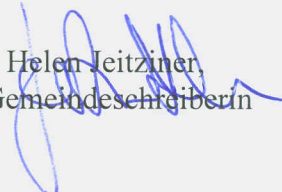
² Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 7. April 1942 und tritt mit Datum der Genehmigung durch den Gemeinderat der Gemeinde Riederalp in Kraft.

³ Die Urversammlung der Gemeinde Riederalp hat diesem Reglement am Urnengang vom 27. September 2009 zugestimmt.

⁴ Genehmigt durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 14. Oktober 2009.


Graziella Walker Salzmann,
Gemeindepräsidentin


GEMEINDE Riederalp


Helen Jeitziner,
Gemeindeschreiberin

Anhang

Gebührenordnung zum Friedhofreglement der Pfarreigemeinde Ried-Mörel

Art. 1 Gebühren für Erdbestattungen

Beisetzung im Reihengrab (nur Umrandung, ohne Holzkreuz und Schrifttafel und Porzellanfoto)	CHF.	600.00
Besetzung in einem schon besetzten Erdgrab (ohne Schrifttafel und Porzellanfoto)	CHF.	300.00

Art. 2 Gebühren für Urnenbeisetzungen

Urnenbeisetzung in der Urnenwand (inkl. Glasabdeckung und Beschriftung)	CHF.	1'700.00
Urnenbeisetzung in einem schon besetzten Urnengrab in der Urnenwand (inkl. Beschriftung)	CHF.	500.00
Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab (inkl. Beschriftung auf Messingtafel)	CHF.	500.00
Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab (ohne Beschriftung auf Messingtafel)	CHF.	300.00

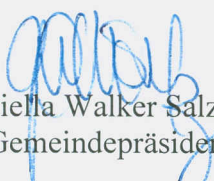
Art. 3 Inkraftsetzung

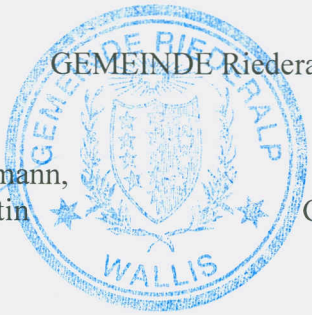
¹ Die vorliegende Gebührenordnung wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 24. März 2009 beraten und verabschiedet.

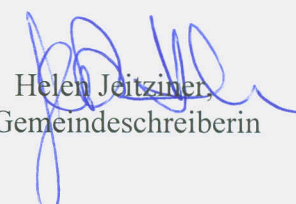
² Die Urversammlung der Gemeinde Riederalp hat diesem Reglement am Urnengang vom 27. September 2009 zugestimmt..

³ Genehmigt durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 14. Oktober 2009.

GEMEINDE Riederalp


 Graziella Walker Salzmann,
 Gemeindepräsidentin




 Helen Jeitziner,
 Gemeindeschreiberin